

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Juni 2024 –

Werner, Philipp: Klostermanagement im Team. Praktische Fallstudie über die Einrichtung eines Wirtschaftsrates in einer Benediktinerabtei, seine rechtliche Gestaltung und praktische Arbeit. – St. Ottilien: EOS 2022. 160 S. (Kanonistische Reihe, 34), kt. € 29,95 ISBN: 978-3-8306-8120-5

Kandidaten für das Bischofsamt müssen nach den Vorgaben des kirchlichen Rechts u. a. über einen guten Ruf und gediegene theol. Kenntnisse verfügen (c. 378 CIC), aber keine wirtschaftliche Expertise mitbringen. Vielmehr soll sich der Diözesanbischof mit dem Ökonomen und dem Vermögensverwaltungsrat ausgewiesener Fachleute bedienen (cc. 492–494 CIC). Die Eignungskriterien für einen Ordensoberen liegen ebenfalls nicht im Bereich der (Vermögens-)Verwaltung. Vielmehr soll es einen Ökonomen (Cellerar oder ähnlich genannt) geben. Rat und Kapitel sollen den Abt in wichtigeren Angelegenheiten durch Rat oder Zustimmung unterstützen. Weil jedoch ein Dr. rer. oec. selbst in solchen Klöstern eine Ausnahme darstellen dürfte, denen (in welcher Rechtsform auch immer) größere Wirtschaftsbetriebe angegliedert sind, stellt sich in Anbetracht immer komplexer werdender ökonomischer und administrativer Strukturen das Desiderat fundierter Kenntnisse, die jedoch nicht einfach extern eingeholt werden können, geht es doch nicht um Gewinnoptimierung, sondern um die Sendung der Kirche und eine zweckgebundene Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Vf., Priester des Erzbistums München und Freising, zuvor als Fachanwalt für Medizinrecht tätig, legt mit seiner Lizentiatsarbeit dem Klaus-Mörsdorf-Studium der LMU München im Jahre 2020 eine Fallstudie über eine zur Bayerischen Benediktinerkongregation gehörende Abtei (Braunau in Rohr, Niederbayern) vor, die eine Problemstellung betrifft, mit der jede Gemeinschaft konfrontiert werden kann, deren Wirtschaftsbetriebe noch nicht zumindest nach weltlichem Recht ausgegliedert sind.

Nach Vorwort (7) und Vorbemerkungen (13–15) stellt Kap. I. „Rahmenbedingungen“ (17–42) die Ausgangssituation, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die ursprüngliche Struktur der Klosterverwaltung sowie Maßnahmen zu einer Umstrukturierung mit der Gründung eines Wirtschaftsrates vor: Ein Wechsel in leitenden Ämtern (auch des Abts und Cellerars) habe zusammen mit umfassenden Baumaßnahmen dazu geführt, dass das erforderliche ökonomische Know-how nicht mehr vorhanden gewesen sei und der neue Cellerar keine Möglichkeiten gehabt habe, sich in die Materie vertieft einzuarbeiten. Eine für Außenstehende nicht transparente Finanz- und Wirtschaftsführung habe die Situation verschärft. Eine Rechtsanwaltskanzlei habe vorgeschlagen, das Rechnungswesen der Abtei völlig neu zu gestalten und entsprechend dem HGB umzustellen, die Verwaltung ähnlich einer Konzernbetriebsleitung umzugestalten und die einzelnen Wirtschaftsbereiche (u. a. Gymnasium, Internat, Tagungshaus) darunter anzusiedeln. Die fehlenden

wirtschaftlichen Fachkenntnisse der Mönche seien durch ein neu geschaffenes Gremium (Wirtschaftsrat mit eigener Satzung) aufgefangen worden, um als kollegiales Beratungs- und Planungsgremium dem Abt und Konvent Entscheidungshilfen zu unterbreiten. Zudem sei unter dem Cellerar ein Verwaltungsleiter (Wirtschaftsdirektor) weitestgehend für die Geschäftsführung zuständig gewesen.

Kap. II „Rechtliche Ausgestaltung des Wirtschaftsrates“ (43–111) stellt zunächst die Inhalte der vom Wirtschaftsrat beratenen und verabschiedeten und dem Abt zur Inkraftsetzung vorgeschlagenen „Grundregeln für den Wirtschaftsrat [...] in der Fassung vom 28.09.2004“ vor, um dann eine rechtliche Auswertung der einzelnen Abschnitte vorzunehmen. Dieses neue Gremium, bestehend aus Abt, Cellerar, Direktor des Gymnasiums, Direktor des Internats, Leiter des Tagungshauses, Leiter der Versorgungseinrichtungen und bis zu drei weiteren vom Abt berufenen Personen habe auf der Grundlage des CIC und des Eigenrechts definiert und von den anderen Gremien und Personen im wirtschaftlichen Leben der Abtei abgegrenzt werden müssen. Der Wirtschaftsrat habe ein umfassendes Supervisionsrecht zur Steuerung und Kontrolle des wirtschaftlichen Lebens der Abtei gehabt, wobei die Subsidiarität ein wichtiges Prinzip gewesen sei. Der Wirtschaftsrat habe den Abt, der auch einzelne Beschlüsse aus wichtigem Grund habe ablehnen können, in dessen Leitungsgewalt nicht beschränkt, sondern beraten. Nachfolgend nimmt der Vf. eine Einordnung dieser Grundregeln in die klösterliche Rechtsordnung vor und betrachtet die Rechtskonformität dieser Regelungen mit den kodikarischen Vorschriften zur Vermögensverwaltung gemäß cc. 1273–1289 CIC (allgemein) und cc. 634–639 CIC (Orden) sowie mit der Satzung der Bayerischen Benediktinerkongregation. Dabei geht es auch um die Frage, ob die Kompetenzen des Wirtschaftsdirektors einem nicht dem Konvent Angehörigen übertragen werden können.

Kap. III „Praktische Erfahrungen des Wirtschaftsrates“ (113–146) schaut auf dessen faktische Umsetzung und Organisation, auf die Wahrnehmung von Überwachungsfunktionen, tatsächliche Entscheidungen und deren Umsetzung (c. 142 CIC). Dabei wird die praktische Arbeit des Wirtschaftsrates an Einzelbeispielen vorgestellt und daraufhin untersucht, ob sich aus dieser Praxis Probleme oder Widersprüche zum geltenden Recht ergaben. Zwar sei vorgesehen gewesen, dass der Abt dem Wirtschaftsrat Leitungsgewalt gemäß c. 129 § 2 CIC teilweise delegieren sollte, doch sei dies bereits daran gescheitert, dass dem Gremium eine personale Handlungsmöglichkeit durch Benennung eines eigenen Organvertreters gefehlt habe. Es erfolgt ein Abgleich mit dem Kollegialitätsprinzip gemäß cc. 140, 119 und 492 CIC sowie eine Problematisierung des Erfordernisses einstimmiger Beschlussfassung in Angelegenheiten, die alle im Gremium versammelten Personen unmittelbar selbst betreffen. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Cellerar und Wirtschaftsrat (c. 636 CIC) wird festgestellt, dass der Cellerar in den meisten wirtschaftlichen Angelegenheiten der Abtei faktisch auf die Ausübung seiner Leitungsgewalt verzichtet und sich nur unmittelbar die Mönche bzw. den Konvent betreffende Entscheidungen vorbehalten habe, wodurch sich jedoch eine Beschränkung der umfassenden Zuständigkeit des Wirtschaftsrates ergeben habe. Im Verhältnis von Konvent bzw. Kapitel einerseits und dem Wirtschaftsrat andererseits hätten sich Kommunikations- und Informationsdefizite gezeigt. Zwar seien formal die Mitentscheidungsrechte des Konvents gesichert gewesen, faktisch jedoch dem Wirtschaftsrat jegliche Beratung und Entscheidung übertragen und somit eine solche des Konvents vorweggenommen worden. Abschließend wird festgestellt, dass ein vertieftes Interesse der Bayerischen Benediktinerkongregation an der Einrichtung des Wirtschaftsrates und der Bestellung eines Wirtschaftsdirektors nicht feststellbar gewesen sei. Das

Ende der Tätigkeit des Wirtschaftsrates habe sich im Sommer 2010 aus personellen Veränderungen ergeben. Seither würden die Aufgaben wieder von den originär Verantwortlichen (in Personalunion mit einer anderen Abtei) wahrgenommen.

Kap. IV „Zusammenfassung und Ausblick“ (147–150) fasst in aller Kürze das Gesagte zusammen. Ein Anhang (150–157) bietet den Volltext der „Grundregeln für den Wirtschaftsrat“. Es schließt sich das Verzeichnis der zitierten und verwendeten Literatur an (158–160).

Die vorliegende Lizentiatsarbeit bietet einen aufschlussreichen Einblick in die Umstrukturierung der Vermögensverwaltung einer Benediktinerabtei in Anbetracht besonderer wirtschaftlicher Herausforderungen und fehlender eigener Spezialkompetenzen. Das vorgelegte Modell kann als ein für andere Ordensgemeinschaften und eigenberechtigte Klöster mit Wirtschaftsbetrieben interessantes und hilfreiches Modell angesehen werden, auch wenn dieses in dem einen oder anderen Punkt weiter zu reflektieren wäre. Denn letztlich geht es um einen verantwortlichen Umgang mit kirchlichem Vermögen sowie um eine langfristig stabile wirtschaftliche Basis für das klösterliche Leben an sich und die verbundenen Apostolatswerke. Aus dieser Sicht verdient die Arbeit große Aufmerksamkeit. Dabei sind die Ausführungen für den weder in ökonomischer noch in (kirchen-)rechtlicher Hinsicht geschulten Lesenden nachvollziehbar gehalten, wobei auch die leicht redundanten Schilderungen in Kap. I hilfreich sind. Der wiederholte Abdruck der Grundregeln (kap.weise, einzelne Sätze, Gesamttext) hätte allerdings komprimierter gestaltet werden können.

Tipfehler fallen nur ganz vereinzelt (z. B. „finis“ statt „fini“: Anm. 33; „Leistungskompetenz des Abtes“: 94) auf, doch gelegentlich formale Fehler, so ein unvollständiges Literaturverzeichnis (eine Publikation von Pree, Ordensvermögen [Anm. 88] fehlt). Bei dem angegebenen Artikel von Baumgartner zur „Subsidiarität“ wird auf das LThK³ verwiesen, doch auf den Reprint von 2006, wobei Band und Jahreszahl fehlen. Beim Münsterischen Kommentar werden keine Autor:innen benannt, bei dessen singulärer Angabe (Anm. 128) der Stand nicht vermerkt. Ob hinsichtlich des CIC der bloße Verweis auf die AAS 75 (1983) pars II noch dienlich ist, sei dahingestellt, doch stimmt diese Fassung nicht mehr mit der angeführten lateinisch-deutschen Ausgabe Kevelaer ⁸2017 (sic!) überein. Der Sinn der Anm. 69 und 74, die lediglich die bereits im Fließtext benannten Canones angeben, erschließt sich nicht.

Obleich kanonistische Lizentiatsarbeit, verbleiben die diesbezüglichen Ausführungen und Reflexionen eher an der Oberfläche. Bereits das Heranziehen allgemeiner Fachliteratur nimmt sich sehr bescheiden aus. Ein Blick auf die 131 Fußnoten zeigt, dass von diesen nur etwa 15% darauf verweisen. Dabei beschränkt sich der Vf. auf einzelne Standardwerke, auf Pree/Primetshofer (Das kirchliche Vermögen; eine überarbeitete Fassung wurde 2021 vorgelegt), die Separatausgabe der Kommentierung des Ordensrechts von Henseler sowie eine Publikation von Pree (Ordensvermögen, Anm. 88); der Münsterische Kommentar wird *de facto* nicht herangezogen. Somit unterbleibt eine vertiefte Auseinandersetzung anhand einschlägiger Literatur weitgehend. Die Auswertung der cc. 1273–1289 CIC als zentraler kanonistischer Abschnitt nimmt sich bescheiden aus. Inhaltlich verwundert dabei das Inbezugsetzen des Wirtschaftsrates zu c. 1277 CIC, der allein diözesanes Vermögen betrifft. Die Ausführungen zu c. 1286 CIC betreffend die Beachtung des weltlichen Arbeits- und Sozialrechts bzw. bei der Vergabe von Aufträgen bleiben allgemein. Auch wäre eine vertiefte Analyse der Grundregel des „Quod omnes tangit“ (c. 119, 3° CIC) aufschlussreich gewesen. Manche Passagen lesen sich eher wie ein anwaltlicher Schriftsatz.

So lässt sich resümierend feststellen, dass das sehr interessante und wichtige Thema weitere kanonistische Reflexionen und Applikationen verdient, diese Arbeit speziell in kirchenrechtlicher Hinsicht jedoch einen wirklichen Tiefgang vermissen lässt. Prof. Dr. Stephan Haering OSB hat mit der Themenstellung einen guten Weg gewiesen, doch verhinderte sein plötzlicher Tod wohl eine gediegene Betreuung.

Über den Autor:

Rüdiger Althaus, Dr., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn
(r.althaus@thf-paderborn.de)